

## **Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen**

- **was ist die Pfandgeld-Gemeinschaft ?**
- **welche Ziele hat sie ?**
- **wie sollen die Ziele erreicht werden ?**
- **wie wird der Vertrag praktisch umgesetzt ?**

Initiiert durch eine große Zahl der im Verband Chemiehandel (VCH) organisierten Firmen wurde 1996 die „Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen“ gegründet, über die seitdem eine einheitliche Handhabung der Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Chemieverpackungen auf Pfandbasis gewährleistet wird. Unter dem Dach der Pfandgeld-Gemeinschaft sind seitdem rund 90 % des Chemiehandel-Marktes eingebunden. Die dem Vertrag beigetretenen Firmen tragen die Gemeinschaft in der Überzeugung von der Notwendigkeit einheitlicher Vertragsbedingungen für Mehrweg-Chemieverpackungen.

### **Was ist die Pfandgeld-Gemeinschaft ?**

Die Pfandgeld-Gemeinschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der sich die Unterzeichner des entsprechenden Gesellschaftsvertrages zur Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Chemieverpackungen verpflichten. Es ergibt sich dadurch eine einheitliche Anwendung allgemeiner Vertragsbedingungen, und zwar des sogenannten Nebenleistungswettbewerbs.

Der Gesellschaftsvertrag wurde 1996 als „Konditionenkartell über die Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Chemieverpackungen“ beim Bundeskartellamt angemeldet, das nach den im Grundsatz positiven Stellungnahmen der Verbände der Abnehmerbranchen des Chemiehandels dessen kartellrechtliche Wirksamkeit festgestellt hat. Es hat auch nach der Novellierung des Kartellrechts in 2005 weiterhin Bestand: Denn die dem Vertrag von 1996 zu Grunde liegenden Voraussetzungen, unter denen eine Freistellung angenommen werden kann, haben sich nicht geändert: Pfandgeld-Gemeinschaft trägt – im Sinne des § 2 GWB – auch weiterhin „unter ange-

messener Beteiligung der Verbraucher“ - also Ihnen als dem Kunden des Chemiehandels - zur „Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts“ bei, was nachfolgend im Einzelnen dargestellt wird.

### **Welche Ziele hat sie ?**

In § 2 des Gesellschaftsvertrages werden die Ziele beschrieben, die mit der Pfandgeld-Gemeinschaft verfolgt werden:

- eine sorgfältige Behandlung der Verpackung und damit deren Werterhaltung;
- mehr Arbeitssicherheit beim Chemikalienhändler und Kunden durch Verringerung der Risiken infolge von Restmengen und unbefugt eingefüllten Fremdstoffen im Leergut;
- die Vermeidung des Missbrauchs von Mehrweg-Chemieverpackungen als Mischbehälter bei den Kunden;
- mehr Sicherheit beim Transport des Leerguts infolge einwandfreier Beschaffenheit, vollständiger Entleerung, einwandfreier Verschließung und vorschriftsmäßiger Kennzeichnung;
- die Rückführung des Leerguts und dessen Wiederverwendung im Rahmen der gesetzlichen Regeln; die Vermeidung unnötiger Abfälle durch vollständige Entleerung und Verbot des Einfüllens von Fremdstoffen und Abfällen;
- die geordnete Entsorgung des nicht mehr einsetzbaren Leerguts mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Wiederaufbereitung der Verpackungswerkstoffe.

Der erstgenannte Zweck der **Werterhaltung** der in aller Regel sehr teuren Chemie-Verpackungen soll natürlich auch den Abnehmern zugute kommen, indem – letztlich zu beiderseitigem Nutzen – Kosten reduziert werden.

Die **Arbeitssicherheit** liegt offenkundig im Interesse aller Beteiligten. Und sie ist ein auch praktisch sehr bedeutsames Anliegen. Denn leere, ungereinigte Gebinde werden sowohl beim Chemiehändler wie auch bei dessen Abnehmer weitestgehend von Menschen bewegt und behandelt. Es gibt insoweit keine "geschlossenen Systeme", bei denen der Mensch mit dem Gebindeinhalt nicht in Berührung kommen kann. Das Pfandsystem ermöglicht auch eine regelmäßige Kontrolle der umlaufenden Gebinde und eine Überwachung deren gesetzlicher Laufzeiten.

Die **Vermeidung des Missbrauchs** von Mehrweg-Chemieverpackungen, vor allem als Behältnis zur Herstellung von Mischungen, ist besonders ein Gebot der Sicherheit: Für den Gefahrguttransport sind die Chemieverpackungen bauartgeprüft und zugelassen – als Behältnis für die Herstellung von Gemischen sind sie dagegen weder geprüft noch zugelassen.

Die **Sicherheit beim Rücktransport** des Leerguts ist ein besonders wichtiges Anliegen, für das sowohl der Chemiehändler wie auch dessen Kunde einzustehen haben. Durch die Pfandgeld-Gemeinschaft hat sich in der Praxis die Verwendung größerer Gebinde eingestellt, was zu einer geringeren Risikobelastung bei Transporten geführt hat. Der Kunde ist auf jeden Fall gefahrguttransportrechtlich Verlader der leeren, ungereinigten Gebinde, die als solche regelmäßig gefährliche Güter sind. Als Verlader darf der Kunde unter anderem nur unbeschädigte, dichte, außen von Füllgutresten freie sowie gekennzeichnete Gebinde zur Beförderung übergeben. Auch der Fahrer des Chemiehändlers, der die Gebinde übernimmt, hat entsprechende Verpflichtungen.

Der weitere Zweck der **Vermeidung unnötiger Abfälle** durch vollständige Entleerung ist auch ein Gebot des Umweltschutzes, auch wenn es manchen Abnehmer des Chemiehandels belasten wird. Doch erscheint diese Belastung zumutbar. Denn wenn der Abnehmer das Produkt an sich benötigt, so wird er auch jede Restmenge verwenden können und dadurch letztendlich auch Geld einsparen. Durch das sorgfältige Entleeren und Säubern der Gebinde ergeben sich weniger Restverluste. Beim Chemiehändler werden dagegen Restmengen in den Verpackungen zu Sonderabfall, den es unbedingt zu vermeiden gilt – besonders mit Blick auf das Einfüllen von Fremdstoffen durch Kunden des Chemiehandels.

Die weiteren Zwecke der **Wiederverwendung**, des **Recyclings** und schließlich der ordnungsgemäßen **Entsorgung** sprechen für sich. Sie weisen zudem deutlich auf die Pflichten der Wirtschaft aus der Verpackungsverordnung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz hin. Die Vermeidung von Verpackungsabfällen ist ein ganz herausragend wichtiger Grund für die Bildung der Pfandgeld-Gemeinschaft. Deshalb enthält der Vertrag auch die Verpflichtung der Gesellschafter, soweit als möglich Mehrweg-Gebinde einzusetzen und die noch praktizierten

Einwegsysteme zurückzudrängen. Durch den Einsatz größerer und bepfandeter Gebinde und deren Umlaufdauer fällt eine Vielzahl kleinerer, in der Vergangenheit verwendeter Gebinde der Umwelt nicht mehr zur Last. Infolgedessen sind – bei Einhaltung der Rückgabefristen – weniger Neuanschaffungen notwendig und die daraus resultierenden Kostenreduzierungen können an den Kunden weitergegeben werden.

### Wie sollen die Ziele erreicht werden?

Zur Erreichung der Ziele der Pfandgeld-Gemeinschaft verpflichten sich die Unterzeichner des Vertrages:

- Chemikalien werden nur in einwandfreien, gefahrguttransportrechtlich zugelassenen Verpackungen, die gefahrgut- und gefährstoffrechtlich gekennzeichnet sind, an die Kunden abgegeben. Sind die Chemikalien nicht der Gefahrgutverordnung Straße unterstellt, so müssen die Verpackungen hinsichtlich der Sicherheit gleichwertig sein.
- Für die beim Chemiehändler abgefüllten Flüssigchemikalien – Säuren, Laugen, sonstige ätzende Flüssigkeiten, Lösemittel – werden nur Mehrweggebinde eingesetzt; lediglich für sogenannte Kleinstmengen bis 10 l pro Gebinde und für Lösemittel in Weißblechverpackungen bis 30 l sowie für Zubereitungen für spezielle Verwendungszwecke gilt das nicht; aber auch insoweit sollen nach Möglichkeit Mehrweggebinde eingesetzt werden.
- Ihre Mitarbeiter - vor allem die Kraftfahrer, die mit der Rücknahme von Leergut praktisch befasst sind - werden mit Blick auf die Erreichung der Vertragszwecke, insbesondere die Arbeits- und Transportsicherheit von der Gesellschaft, die von den Unterzeichnern des Vertrags gebildet worden ist, nach Bedarf intensiv geschult.
- Die Mehrwegemballagen werden nur gegen Pfandgeld zur Verfügung gestellt. Die Berechnung muss mit der Warenberechnung erfolgen und darf nicht anders behandelt werden als die Warenforderung; die Gesellschafter verpflichten sich diesbezüglich weiter, darauf hinzuwirken, dass ein Skontoabzug vom Pfandgeld nicht erfolgt.
- Die **Höhe des** Pfandgeldes richtet sich nach der **Anlage P** zum Gesellschaftsvertrag – sie ist auf der letzten Seite dieser Kundeninformation wiedergegeben. Sie enthält auch die Rücknahmebedingungen für die Abnehmer, die vom Chemiehändler vertraglich durchgesetzt werden müssen. Von großer Bedeutung für die Abnehmer des Chemiehandels ist, dass die Erstattung der vorgesehenen Pfandbeträge grundsätzlich ohne Abzug erfolgt, so lange der Kunde die Rücknahmebedingungen einerseits und die Rücknahmefrist von einem Monat andererseits, einhält. Der Abnehmer von Chemikalien, der die Rückgabe von Leergut sorgfältig organisiert, wird also für die Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweg-Chemieverpackungen per Saldo nichts bezahlen müssen.

## Wie wird der Vertrag praktisch umgesetzt ?

Die **Voraussetzungen für eine Rücknahme** der Verpackungen durch die Fahrer des Chemiehandels sind:

- Die Verpackungen dürfen keine (äußerlich sichtbaren) Schäden aufweisen, ihnen dürfen außen keine Produktreste anhaften und sie müssen außerdem ordentlich verschlossen sein. Dies ergibt sich auch aus den gefahrgutrechtlichen Vorschriften.
- Die Verpackungen müssen, wenn sie gefährliche Güter enthalten haben, gefahrguttransportrechtlich und gefahrstoffrechtlich gekennzeichnet sein. Auch dies ist eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung der Rücknahme.
- Die Verpackungen müssen restlos entleert sein. Die einschlägigen Vorschriften verlangen die Restlosentleerung mittelbar. Dies ist auch ein Gebot der Arbeits- und Transportsicherheit, sowie der Abfallvermeidung. Verpackungen sind restentleert, wenn deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist bzw. wenn sie pinselrein, spachtelrein, tropffrei, rieselfrei sind. Restanhaftungen bzw. -Inhalte dürfen nicht mehr als 0,5 % des Rauminhalts umfassen. Bei einem 200-Liter Fass entspricht dies einer Restmenge von 1 Liter. Verpackungen, die erkennbar als Abfallbehälter oder anders fehlverwendet worden sind, dürfen nicht zurückgenommen werden.
- Für die Einhaltung der vorstehenden Rücknahmebedingungen ist der Fahrzeugführer des Chemiehandels straf- und ordnungsrechtlich verantwortlich, und darüber hinaus haftet er arbeitsvertraglich seinem Unternehmen.
- Der Verlader ungereinigter, leerer Gefahrgutverpackungen handelt ebenfalls ordnungswidrig, wenn er nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Gebinde übergibt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 GGVSEB). Das Gleiche gilt, wenn er beschädigte oder verschmutzte Verpackungen übergibt (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 4 GGVSEB).

- Zu Beginn einer Teilnahme am System für Mehrweg-Chemieverpackungen erfolgt eine Bestandserfassung der ohne und der mit Pfandberechnung bereitgestellten Verpackungen sowie ggf. eine entsprechende Kennzeichnung mit der Pfandmarke. Als Mehrweg-Chemieverpackungen i.S.d. Gesellschaftsvertrages gelten Behältnisse mit einem Volumen von maximal 3.000 l, die nicht nur für die einmalige Verwendung hergestellt und die zum vorübergehenden Verbleib beim Kunden bestimmt sind.



Gebinde, für die ein Pfandgeld berechnet wird, das bei ordnungsgemäßer Rückgabe innerhalb eines Monats vollständig erstattet oder gutgeschrieben wird, werden mit der hier abgebildeten Pfandmarke gekennzeichnet. Pfandfreie und bepfandete Gebinde können damit problemlos auseinander gehalten werden. – Die Geschäftsführung der Pfandgeld-Gemeinschaft erfolgt über den VCH, der insbesondere die Mitglieder über Beitritte und Kündigungen zum Vertrag informiert.

---

**Zusammengefasst** ergibt sich durch die Pfandgeld-Gemeinschaft für alle Beteiligten einschließlich der Abnehmer ein erheblicher Sicherheitsgewinn. Er erhöht die Fähigkeit aller Beteiligten, den abfallwirtschaftlichen Forderungen des Gesetzgebers und der Gesellschaft auf Dauer gerecht zu werden. Dass die Pfandgeld-Gemeinschaft auch Ihre Zustimmung findet und sich letztlich zu aller Vorteil entwickelt, das wünschen sich

Ihr Chemikaliengroßhändler

und der Verband Chemiehandel e.V., Große Neugasse 6, 50667 Köln, Tel.: (0221) 2581133/34, [www.vch-online.de](http://www.vch-online.de), Email: [Alberti@vch-online.de](mailto:Alberti@vch-online.de). Der VCH ist Herausgeber dieser Information, die nach bestem Wissen erstellt worden ist. Sie erhebt jedoch in keinem Punkt Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Verbindlichkeit kann aus den Angaben nicht hergeleitet werden. – Nachdruck nur nach Vereinbarung mit dem Herausgeber.

## Anlage P zum Gesellschaftsvertrag der Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen

### 1. Pfandbeträge\* für definierte Verpackungen (alle mit GGVS-Zulassung, soweit nicht anders angegeben) und Paletten

|                                                                                  |                       |   |        |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---|--------|
| • Kunststoffkanister                                                             | 17,5 l Volumen        | € | 3,57   |
| • Kunststoffkanister                                                             | 30 l Volumen          | € | 3,57   |
| • Kunststoffkanister                                                             | 60 l Volumen          | € | 8,69   |
| • Kunststofffässer                                                               | ca. 200 l Volumen     | € | 23,00  |
| • Metallfässer (Garagenfässer)                                                   | ca. 60 l Volumen      | € | 8,18   |
| • Metall-Sickenfässer normal                                                     | ca. 200 l Volumen     | € | 17,38  |
| • Metall-Sickenfässer innen-lackiert o. innenbeschichtet                         | ca. 200 l Volumen     | € | 22,49  |
| • Metall-Sickenfässer verzinkt                                                   | ca. 200 l Volumen     | € | 26,58  |
| • Metall-Rollreifenfässer verzinkt oder innenbeschichtet                         | ca. 200 l Volumen     | € | 105,83 |
| • Leichtcontainer – Palettencontainer (z.B. Werit, mit oder ohne GGVS-Zulassung) | 450 - 1.250 l Volumen | € | 153,38 |
| • schwerer Gitterboxcontainer (z.B. Rhein-Bonar, Kurz-Hessenthal)                | bis 800 l Volumen     | € | 255,64 |
| • schwerer Gitterboxcontainer (z.B. Rhein-Bonar, Kurz-Hessenthal)                | bis 1.250 l Volumen   | € | 383,46 |
| • Edelstahlcontainer (z.B. Umformtechnik Hausach, Blefa, Waldner)                | 800 - 1.050 l Volumen | € | 383,46 |
| • Paletten aus Holz                                                              |                       | € | 7,66   |
| • Paletten aus Kunststoff                                                        |                       | € | 30,67  |

### 2. Rücknahmebedingungen

- Rücksendung auf Kosten des Kunden oder frei Auslieferungsfahrzeug beim Kunden; die kostenfreie Rücknahme per Auslieferungsfahrzeug des Chemiehandels wird zugesichert, wenn franco per Auslieferungsfahrzeug auch angeliefert worden ist (Regelfall);
- restlos entleert; restentleert ist die Verpackung, wenn sie unter Berücksichtigung der Konsistenz des Füllstoffes nach dem aktuellen Stand der Technik bestmöglichst entleert ist;
- keine äußerlich sichtbaren Schäden, gefahrgutrechtlich und gefahrstoffrechtlich etikettiert, keine außen anhaftenden Produktreste.

### 3. Rücknahmefristen

Die Pfandbeträge sind voll zu erstatten bei Rückgabe der Verpackungen innerhalb eines Monats. Bei späterer Rückgabe sind angemessene Abzüge nach Maßgabe individueller Firmenkonditionen vorzusehen, soweit nachfolgend keine Konkretisierung erfolgt. – Die Monatsfrist gemäß Satz 1 kann ausnahmsweise bei Vertragsschluss schriftlich verlängert werden, um besonderen betriebstechnischen Belangen des Kunden Rechnung zu tragen.

Bei Leichtcontainern sind nach Ablauf der Monatsfrist mindestens € 25,56 pro angefangenen Monat, bei Gitterboxcontainern und Edelstahlcontainern mindestens € 51,12 pro angefangenen Monat zu berechnen.

Erfolgt die Rückgabe zum Auslieferungsfahrzeug des Chemikaliengroßhändlers, so gilt als Zeitpunkt der Rückgabe die Versandbereitstellung mit Meldung dieser Bereitstellung an den Chemikaliengroßhändler.

Nach Meldung der Versandbereitstellung gemäß vorstehendem Absatz holt der Chemikaliengroßhändler die Gebinde innerhalb der Frist zurück, die dem üblichen Anlieferungsturnus für den jeweiligen Kunden entspricht. Das gilt auch dann, wenn der Kunde keine neue Ware bestellt hat.

### 4. Fremde Verpackungen

Die Gebinde sind in der Praxis stets Eigentum des Lieferanten des Füllgutes. Soweit dies unauslöschbar vermerkt ist, z. B. durch Einprägung, dürfen die Gebinde von Wettbewerbern nicht zurückgenommen werden. Soweit die Eigentümer-Kennzeichnung aber ohne weiteres entfernt werden kann, z. B. durch Ablösung von Etiketten, gestehen sich die Gesellschafter das Recht zu, Gebinde anderer Gesellschafter zurückzunehmen zu den o.g. Bedingungen.

-----

**\* Die bei der Gründung der Pfandgeld-Gemeinschaft im September 1996 in DM festgesetzten Pfandbeträge wurden gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Mai 2011 unter Zugrundelegung des offiziellen Umrechnungskurses auf Euro umgestellt. Hierbei wurde jeweils abgerundet.**